

## Aus dem Archiv: Recht und Gerechtigkeit

Folter und öffentliche Hinrichtungen – diese Begriffe kommen vielen Menschen in den Sinn, wenn von der Justiz in früheren Jahrhunderten die Rede ist. Aber ist diese Vorstellung wirklich zutreffend? Und wie lief die Rechtsprechung konkret in Beilngries ab?

Von besonderem Interesse ist das Vorgehen bei Kapitalverbrechen wie Mord. Bis ins 15. Jahrhundert hinein war es dabei möglich, sich unter bestimmten Umständen von der Verurteilung freizukaufen. Diese Möglichkeit wurde aber abgeschafft, und es kam später stets zu einem Gerichtsverfahren. Die Verhandlungen fanden in Beilngries öffentlich unter freiem Himmel statt und zwar am Schrankenplatz. War eine Person des Mordes angeklagt, so wurde die Todesstrafe verhängt. Spannend war ein solcher Prozess aber nicht, denn der Angeklagte hatte bereits vorher ein Geständnis abgelegt. Nur dann konnte er verurteilt werden; einen Indizienprozess wie heute gab es damals nicht. Weil man also unbedingt ein Geständnis brauchte, manche Angeklagten aber verständlicherweise beharrlich leugneten, bediente man sich der Folter. Diese peinliche Befragung, wie die Folter offiziell genannt wurde (von Pein = Schmerz), fand in Hirschberg in Anwesenheit eines Richters und zweier Räte aus Beilngries statt. Oft genügte es bereits, wenn man dem oder der Beschuldigten die Folterwerkzeuge zeigte. Dass dabei auch Taten gestanden wurden, die die Angeklagten gar nicht begangen hatten, nahm man billigend in Kauf.

Ort der Hinrichtung, die öffentlich stattfand, war zunächst der Galgenhügel im Osten von Beilngries. Heute erinnern noch ein Straßename und der Galgenbrunnen an die frühere Nutzung dieses Ortes oberhalb der evangelischen Kirche.



*Der Galgenbrunnen*

Später verlegte man die Richtstätte näher an die Stadt auf den Gänsanger in der Nähe der Sulzbrücke ungefähr auf Höhe des heutigen Seniorenzentrums. Die letzte öffentliche

Hinrichtung in Beilngries fand übrigens 1820 statt; ein Mann aus Reckenhofen war wegen Mordes zum Tode verurteilt worden.

Während auf Mord die Todesstrafe stand, gab es im Mittelalter bei Totschlag die Möglichkeit des Sühneverfahrens. Dabei handelte es sich um einen Vertrag zwischen Täter und Hinterbliebenen, der von Schiedsmännern der beiden Parteien ausgearbeitet wurde und in dem verschiedene Leistungen festgeschrieben waren. Im Wesentlichen bestand die Vereinbarung aus drei Teilen: Zunächst musste der Täter eine Anzahl von Messen für den Verstorbenen lesen lassen, wobei er bei mindestens einer barfuß und im Büssergewand anwesend sein musste. Nach damaliger Vorstellung bewirkte eine solche Messe für die Seele eine Verkürzung der Zeit im Fegefeuer. Aber auch wenn man heute an diesen direkten Effekt nicht mehr glaubt, so kann man sich doch gut vorstellen, dass diese Messen für die Hinterbliebenen tröstlich waren. Eventuell verpflichtete sich der Täter auch zu Wallfahrten.

Ferner erhielt die Familie des Opfers eine finanzielle Entschädigung, abhängig natürlich von den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Täters. Außerdem musste er als öffentliches Zeichen ein Sühnekreuz in der Nähe des Tatorts aufstellen. Dabei handelte es sich um ein schmuckloses Steinkreuz ohne Inschrift.

Im Jahre 1436 kam es zu einem solchen Sühneverfahren, nachdem Linhart Schuster, genannt der Hecker, im Streit einen gewissen Warnfrycz erschlagen hatte. Der Täter wurde verpflichtet, neun Messen für den Verstorbenen lesen zu lassen, wobei er bei jeder anwesend sein musste. Ferner sollte er eine Wallfahrt nach Rom und eine nach Aachen unternehmen. Als Entschädigung für die Witwe und ihre Kinder wurde die Summe von 12 Gulden festgelegt. Das Sühnekreuz sollte entweder in Oberemendorf oder in Ifersdorf errichtet werden, abhängig vom Wunsch der Hinterbliebenen. 1463 ließen die Brüder Heintz und Friedell Graben wegen eines gemeinsam begangenen Totschlags für das Opfer 30 Seelenmessen lesen und spendierten dafür 20 Pfund Kerzenwachs; sie mussten also deutlich tiefer in die Tasche greifen.

Im Jahre 1539 verbot der Landrichter das Sühneverfahren, weil ihm dadurch ein Teil seiner Gerichtsbarkeit entzogen war. Um die Erinnerung an diesen lange Zeit praktizierten Täter-Opfer-Ausgleich zu tilgen, ließ er alle Sühnekreuze entfernen. Deshalb findet man nur noch selten solche Steinkreuze, und wenn bleibt meist unklar, ob es sich um den ursprünglichen Standort handelt. Ein Sühnekreuz stand in Beilngries lange bei der ehemaligen Mädchenschule (heute Drogeriemarkt Rossmann). Es wurde vor einiger Zeit entfernt und an anderer Stelle wieder gesetzt, und zwar da, wo die alte Straße nach Hirschberg von der neuen abzweigt.



*Das Sühnekreuz, damals noch an der Ringstraße*

In Beilngries gab es zwei Gefängnisse. Der Bürgerturm, eigentlich Turm der Bürgerstrafe, war als Arrestlokal für Bürger der Stadt vorgesehen, Personen ohne Bürgerrecht und Ortsfremde wurden in der Fronfeste an der Stadtmauer (heute zum Hotel Krone gehörend) inhaftiert. Lange Strafen musste hier aber niemand absitzen. Entweder man befand sich in Untersuchungshaft und wartete auf den Prozess, oder man war wegen eines Bagatelldelikts zu einem kurzen Arrest verurteilt.

Bei mittelschweren Straftaten schwor der Verurteilte Urfehde. Dieses alte Rechtselement besagt, dass er gegenüber allen, die zu seiner Verurteilung beigetragen haben, auf Rache verzichtet. Im Gegenzug konnte er die Haft verlassen, durfte aber für eine bestimmte Zeit, eventuell auch für den Rest seines Lebens, Beilngries nicht mehr betreten. Georg Göz, genannt der Strobueb, hatte 1631 wegen „begangener drei unterschiedlicher Ehebrüche und anderer Leichtfertigkeiten“ Urfehde geschworen und war auf Lebenszeit verbannt worden. Als er nach einiger Zeit aber trotzdem wieder in Beilngries auftauchte, wurde er festgenommen und musste erneut Urfehde schwören und die Gegend verlassen. Doch drohte ihm jetzt die Todesstrafe, sollte er sich wieder in seiner Heimat blicken lassen.



*Die ehemalige Fronfeste am östlichen Stadtgraben*

Allerdings beschäftigte sich die Justiz nicht nur mit Straftaten. Auch Streitigkeiten zwischen Gemeinden oder zwischen Gemeinden und Einzelpersonen mussten verhandelt werden. Als typisches Beispiel für einen derartigen Rechtsstreit kann die Auseinandersetzung zwischen der Stadt Beilngries und Ulrich Deusser, dem Kastner von Hirschberg, betrachtet werden.

Dabei ging es darum, dass der Kastner, der die Mühle von Gessenthal (heute Gösselthal) besaß, sein Vieh auf einem Gebiet weiden ließ, das der Gemeinde Beilngries gehörte – jedenfalls nach Meinung der Beilngrieser. Konkret handelte es sich dabei um Flächen um die Judenburg (heute Wodansburg) und im Bergmannstal (heute Birktal). Eingezäunte Weiden wie heute hatte man damals noch nicht. Nachdem sich diese Streitereien offensichtlich im Gespräch nicht regeln ließen, verfassten Bürgermeister und Rat der Stadt Beilngries 1581 eine Klageschrift, die aus 22 Punkten bestand, und reichten sie beim Hofgericht des Fürstbischofs ein. Man könnte nun meinen, dass der Bischof und das ihm unterstellte Hofgericht den Kastner bevorzugen würden, aber das war nicht der Fall. Der Prozess lief genau nach einem festgelegten Verfahren ab, offensichtlich ohne Ansehen der Person.

In einem nächsten Schritt musste nun der Beklagte zu den einzelnen Punkten Stellung nehmen. Dabei bestritt er natürlich die Vorwürfe und schmückte seine Ausführungen mit einer Vielzahl lateinischer Floskeln, die offensichtlich die Richter und die Gegenseite beeindrucken sollten. In der Zwischenzeit hatte man in Beilngries einige Bürger als Bevollmächtigte ausgewählt, die die Stadt vor Gericht vertreten sollten. In einem Vertrag wurden deren Kompetenzen und Befugnisse genau festgelegt.

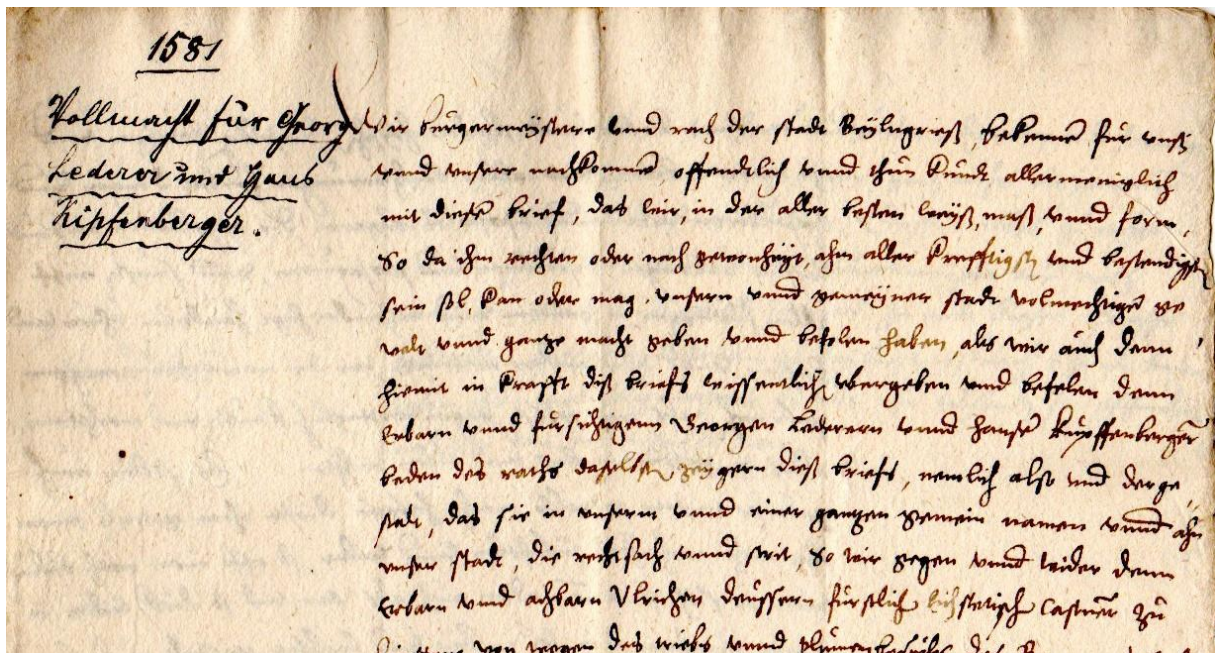
Als nächster Schritt erfolgte der sogenannte Augenschein, ein Ortstermin. Die Richter des Hofgerichts reisten an, um das strittige Gelände genauer zu betrachten. Aber auch das ergab keine Klarheit, denn eventuell vorhandene ältere Markierungen waren verschwunden, und beide Parteien behaupteten, das Gebiet sei schon „von Alters her“ von ihnen als Weide genutzt worden. Allerdings wurde ein Bürger von Beilngries bei diesem Augenschein von Ulrich Deusser derart beleidigt, dass er um seiner und der Ehre seiner Kinder willen seine Ämter niederlegen wollte. Der Bischof von Eichstätt musste in einem Schreiben zunächst einmal diesen aufgebracht Beilngrieser beruhigen, bevor das Verfahren in die nächste Runde gehen konnte.

Diese bestand aus der Zeugenbefragung. Verschiedene ältere Männer sollten über die bisherige Regelung berichten. Die Befragung erfolgte nach einem bestimmten Muster: Erst mussten Name, Stand, Alter und Vermögen angegeben werden. Überraschend aus heutiger Sicht ist, dass alle Befragten zwar ihr Vermögen genau, ihr Alter aber oft nur ungefähr angeben konnten. Dann sollten sie erklären, wer in ihrer Erinnerung in früheren Jahrzehnten die strittigen Gebiete genutzt hatte. Aber auch diese Zeugenaussagen ergaben kein eindeutiges Bild.

Am (vorläufigen) Ende beschloss das Gericht, dass die Fläche größtenteils zu Beilngries gehört und von dem Kastner nicht mehr oder nur zeitweise genutzt werden darf. Ein entsprechendes Schreiben ging den Beteiligten zu. Aus diesem geht hervor, dass Ulrich Deusser sein Vieh offensichtlich nicht nur auf Beilngrieser Gebiet getrieben hatte, sondern auch mit den Gemeinden Biberbach und Schweigersdorf wegen der Weidenutzung im Streit lag. Um den Unklarheiten ein Ende zu setzen, sollten Steinmarkierungen angebracht werden. Als diese wegen schlechten Wetters erst mit Verzögerung gesetzt werden konnten, nutzte der Besitzer von Gessenthal diese Zeit, um seine Tiere weiterhin auf dem umstrittenen Gebiet weiden zu lassen. Dies veranlasste die Beilngrieser sofort zu einem weiteren Beschwerdeschreiben an den Bischof.

Die Kosten des Verfahrens mussten übrigens die beiden streitenden Parteien bezahlen. Dazu gehörte unter anderem die Bewirtung der Hofrichter beim Augenschein und die Bezahlung eines Mannes, der für einen Tag den Torwächter in Hilpoltstein vertreten musste, der als Zeuge geladen war.

Aber auch nach der Markierung kehrte kein Frieden ein. Der Nachfolger des Kastners hielt sich genauso wenig an die Abmachungen wie sein Vorgänger. In einem Schreiben rechtfertigt er sich damit, dass er sein kärgliches Gehalt durch die Anschaffung von ein paar Schafen aufbessern müsse. Dass es sich nach Angaben aus Beilngries dabei um 400 Schafe und dazu 30 Rinder handelte, zeigt die unterschiedliche Sichtweise der beiden Parteien.



Die Vollmacht für die Bürger Georg Lederer und Hans Kipfenberger (1581)

Später gab es Bemühungen, den Weidestreit langfristig zu lösen, indem man dem Besitzer der Mühle von Gessenthal verbot, mehr Tiere zu halten, als er von seinem Weideland ernähren konnte. Aber auch das brachte keinen dauerhaften Frieden. Wirklich beendet

wurde der Streit erst mehr als hundert Jahre später durch einen Kompromiss, den der Abt von Plankstetten ausgearbeitet hatte. Die ursprünglichen Streithähne waren da längst nicht mehr am Leben.

Im Prinzip verlief das Verfahren um den Weidestreit ähnlich wie heute. Dennoch handelte es sich um das Hochstift im 16. Jahrhundert nicht um einen Rechtsstaat. Es gab keine Gewaltenteilung und kein unabhängiges Gericht. Und dass die Folter allen rechtsstaatlichen Prinzipien widerspricht, braucht eigentlich gar nicht erwähnt zu werden. Mit ihrer Klage gegen Ulrich Deusser hatten die Bürger von Beilngries kein Anrecht auf einen fairen Prozess, sie baten das Hofgericht und den Fürstbischof untertänigst um ein Urteil und hatten dieses gehorsamst anzunehmen. Dass man aber zumindest in diesem konkreten Fall versucht hat, allen Beteiligten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, zeigt auch, dass die Justiz in früheren Jahrhunderten differenzierter zu betrachten ist, als das heute meist geschieht.